

**Diplom-Prüfungsordnung
für den Studiengang Architektur
an der Fachhochschule Bielefeld
vom 7. August 2002
in der Fassung der Änderung vom 20.07.2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat der Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen der Fachhochschule Bielefeld folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1	Geltungsbereich der Prüfungsordnung, Studienordnung
§ 2	Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Diplomgrad
§ 3	Studienvoraussetzungen
§ 4	Regelstudienzeit, Studienumfang
§ 5	Umfang und Gliederung der Diplomprüfung
§ 6	Organisation der Prüfungen, Prüfungsausschuss
§ 7	Prüfende und Beisitzende
§ 8	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 9	Einstufungsprüfung
§ 10	Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen
§ 11	Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen
§ 12	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Fachprüfungen

§ 13	Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen
§ 14	Zulassung zu Fachprüfungen
§ 15	Durchführung von Fachprüfungen
§ 16	Klausurarbeiten
§ 17	Mündliche Prüfungen
§ 18	Freiversuch

III. Leistungsnachweise

§ 19	Ziel, Form und Durchführung
------	-----------------------------

IV. Grundstudium

§ 20	Diplom-Vorprüfung
§ 21	Fachprüfungen, Leistungsnachweise, Testate

V. Hauptstudium

§ 22	Prüfungen
§ 23	Schwerpunktbildung im Wahlprüfungsbereich

VI. Praxissemester und Auslandsstudiensemester

§ 24	Praxissemester
§ 25	Auslandsstudiensemester

VII. Diplomarbeit und Kolloquium

§ 26	Diplomarbeit
§ 27	Zulassung zur Diplomarbeit
§ 28	Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit
§ 29	Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
§ 30	Kolloquium

VIII. Ergebnis der Diplomprüfung, Zusatzfächer

§ 31	Ergebnis der Diplomprüfung
§ 32	Zeugnis, Gesamtnote
§ 33	Zusatzfächer

IX. Schlussbestimmungen

§ 34	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 35	Ungültigkeit von Prüfungen
§ 36	Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung, Studienordnung

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums des Studienganges Architektur an der Fachhochschule Bielefeld. Die Prüfungsordnung regelt die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt die Fachhochschule Bielefeld eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis und enthält die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete. Der Fachbereich stellt studienangabezogene Veranstaltungskommentare auf, die insbesondere Aufschlüsse geben über die Ziele der einzelnen Lehrveranstaltungen, die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zum Studienplan und notwendige und wünschenswerte Vorkenntnisse.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Diplomgrad

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Diplomprüfung führende Studium (§ 4) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die gestalterischen und planerischen Erkenntnisse und Methoden sowie die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfachs vermitteln und sie befähigen, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll auf die Diplomprüfung vorbereiten.
- (3) Durch die Diplomprüfung (§ 5) soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Diplomgrad 'Diplom-Ingenieurin (FH)' bzw. 'Diplom-Ingenieur (FH)' (Kurzform: 'Dipl.-Ing. FH') verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Das Nähere ergibt sich aus der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife (Qualifikationsverordnung Fachhochschule - QVO-FH vom 1. August 1988, GV. NW. S. 260, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.01.1991, GV. NW. S. 20, in der jeweils geltenden Fassung).
- (2) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der Fachhochschulreife der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert.
- (3) Das Praktikum dauert drei Monate. Mindestens 50 % sind vor Studienbeginn nachzuweisen. Der restliche Anteil ist spätestens bis zum Beginn des vierten Semesters nachzuweisen.
- (4) Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife der Fachoberschule für Technik, Fachrichtung Bau- und Holztechnik, erworben wurde.
- (5) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die praktische Tätigkeit angerechnet.
- (6) Das Praktikum soll Tätigkeiten in mindestens einem Rohbau- oder Ausbaugewerk lt. VOB umfassen, z. B. Mauerwerksbau, Beton- oder Stahlbetonbau und soll darüber hinaus geeignet sein, exemplarisch in konstruktive Zusammenhänge des Baugeschehens einzuführen.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang

- (1) Das Studium umfasst einschließlich des Praxissemesters eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Es schließt die Prüfungszeit ein und gliedert sich in ein zweisemestriges Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt und ein sechssemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.
- (2) Der notwendige und zumutbare Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 172 Semesterwochenstunden. Hiervon entfallen 160 SWS auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich und 12 SWS auf wahlfreie Lehrveranstaltungen.

§ 5

Umfang und Gliederung der Diplomprüfung

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus, die das Grundstudium abschließt; das Nähere ergibt sich aus § 20.
- (2) Das Studium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Die Diplomprüfung gliedert sich in studienbegleitende Fachprüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil. Die studienbegleitenden Fachprüfungen sollen in der Regel zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Fach im Studium abgeschlossen wird.
- (3) Der abschließende Teil der Diplomprüfung besteht aus einer Diplomarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Arbeit anschließt. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel zum Ende des siebten Semesters und so rechtzeitig festgelegt, dass das Kolloquium vor Ablauf des folgenden Semesters abgelegt werden kann. Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden.
- (4) Die Meldung zum abschließenden Teil der Diplomprüfung (Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit) soll in der Regel vor Ende des siebten Semesters erfolgen.
- (5) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Diplomprüfung mit Ablauf des achten Semesters abgeschlossen sein kann. Die Prüfungsverfahren müssen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubes berücksichtigen.

§ 6

Organisation der Prüfungen, Prüfungsausschuss

- (1) Für die Prüfungsorganisation ist die Dekanin oder der Dekan verantwortlich (s. § 27 Abs. 1 HG).
- (2) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus:
 1. vier Mitgliedern der Professorenschaft, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied,
 2. einem Mitglied der Mitarbeiterschaft in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluss,
 3. zwei Studierenden.Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend wird durch Wahl bestimmt, wer die Mitglieder mit Ausnahme des vorsitzenden Mitgliedes und des stellvertretend vorsitzenden Mitgliedes im Verhinderungsfall vertreten soll. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Dies gilt auch für die Vertretungsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied (oder Stellvertretung), ein weiteres Mitglied der Professorenschaft und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (einschl. der Stellvertretung), die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Belastende Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begrün-

dungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Es darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben (sachkundige Beisitzende). Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Prüfling kann für mündliche Fachprüfungen eine Prüferin oder einen Prüfer oder mehrere Prüfende vorschlagen. Er kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer zur Betreuung der Diplomarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Diplomarbeit, erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird; Absatz 1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten und Studienleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Absatz 2 gilt in den dort genannten Fällen für die Anrechnung von Prüfungsleistungen entsprechend, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- und Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.

§ 9

Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 67 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Die Regelungen des Zulassungsrechts bleiben unberührt.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können eine praktische Tätigkeit gemäß § 3, die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und die entsprechenden Leistungsnachweise sowie Prüfungsleistungen in Fachprüfungen ganz oder teilweise erlassen werden; dies gilt nicht für die Fachprüfungen, die nach der Studien-

ordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des sechsten Semesters stattfinden sollen. Über die Entscheidung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Bielefeld vom 23. Februar 1987 (GABl. NW. S. 209) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
 - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert
bis 1,5 die Note "sehr gut"
über 1,5 bis 2,5 die Note "gut"
über 2,5 bis 3,5 die Note "befriedigend"
über 3,5 bis 4,0 die Note "ausreichend"
über 4,0 die Note "nicht ausreichend"
Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Den Studierenden ist die Bewertung von Fachprüfungen und Leistungsnachweisen jeweils nach spätestens 6 Wochen und die Bewertung der Diplomarbeit jeweils nach spätestens 8 Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (6) Für Studienleistungen gemäß § 19 gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen- und Studienleistungen

- (1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung können jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, wiederholt werden. Die Wiederholung soll in der Regel innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden.
- (2) Eine nicht bestandene Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Regelung über den Freiversuch nach § 18 bleibt davon unberührt.
- (3) Die Diplomarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden.
- (4) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden. Die Regelung in § 18 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (5) Nicht erbrachte Leistungsnachweise und Testate können unbegrenzt wiederholt werden..

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als 'nicht ausreichend' (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird. Wird die gestellte Prüfungsarbeit nicht bearbeitet, steht dies der Säumnis nach Satz 1 gleich.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prü-

fungsausschuss die Gründe an, so kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden.

- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als 'nicht ausreichend' (5,0) bewertet. Wer als Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als 'nicht ausreichend' (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Erfolgt ein Ausschluß von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung, kann verlangt werden, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen gemäß Satz 1.

II. Fachprüfungen

§ 13

Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen

- (1) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden können.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach vorgesehen sind.
- (3) Die Fachprüfung besteht unbeschadet der Regelung in Absatz 5:
 1. in einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von maximal vier Stunden oder
 2. in einer mündlichen Prüfung von maximal fünfundvierzig Minuten Dauer oder
 3. in einer Präsentation mit anschließendem Kolloquium von maximal fünfundvierzig Minuten.Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfenden für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Fachprüfung einheitlich und verbindlich fest.
- (4) In Prüfungsfächern, in denen ein Teil des Lehrstoffes in Übungen oder Praktika vermittelt wird, kann verlangt werden, dass zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums die Teilnahme durch Testat nachzuweisen ist. Ein Testat wird erteilt, wenn eine regelmäßige und aktive Teilnahme an den dafür vorgesehenen Lehrveranstaltungen bescheinigt werden kann. Näheres regelt die Studienordnung.
- (5) Prüfungsleistungen in einer Fachprüfung können nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Abs. 1 HG ersetzt werden. Dies gilt nicht für die Fachprüfungen, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des sechsten Studiensemesters stattfinden sollen.
- (6) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

§ 14

Zulassung zu Fachprüfungen

- (1) Zu einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine vom Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt oder aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG zum Studium zugelassen worden ist,
 2. die nach § 3 geforderten Nachweise einer praktischen Tätigkeit erbringt.
 3. die für die jeweilige Fachprüfung geforderten Leistungsnachweise gemäß § 19 und Testate gemäß § 13 Abs. 4 erbracht hat. Die in Satz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzung kann durch eine entsprechende Feststellung im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 67 HG ganz oder teilweise ersetzt werden.
- (2) Zu den Fachprüfungen des Hauptstudiums wird nur zugelassen, wer die Prüfungen der Diplom-Vorprüfung gem. § 20 bestanden hat.
- (3) Bei den Fachprüfungen des Hauptstudiums, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des sechsten Semesters stattfinden sollen, müssen die Studierenden ferner seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Bielefeld eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörende zugelassen sein.
- (4) Das in dem Zulassungsantrag genannte Wahlprüfungsfach, in dem die Fachprüfung stattfinden soll, ist mit der Antragstellung verbindlich festgelegt.

(5) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Antrag kann für mehrere Fachprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Fachprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.

(6) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen, einer Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Diplom-Vorprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(7) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung kann schriftlich beim Prüfungsausschuss bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(8) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(9) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) in einem Studiengang Architektur eine entsprechende Fachprüfung endgültig nicht bestanden oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung oder die Diplom-Vorprüfung oder eine entsprechende Diplom-Vorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde.

Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 15

Durchführung von Fachprüfungen

- (1) Die Fachprüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.
- (2) Für jedes Prüfungsfach sind mindestens zwei Prüfungstermine im Semester anzusetzen. Die Fachprüfungen sollen innerhalb eines Prüfungszeitraums stattfinden, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekanntgegeben wird.
- (3) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekanntgegeben. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der aufsichtführenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel können weitere Nachweise angefordert werden.

§ 16

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden ihrer Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden können.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfenden.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede prüfende Person die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss

wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass die Prüfenden nur die Teile der Klausurarbeit beurteilen, die ihrem Fachgebiet entsprechen.

(4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bewerten die Prüfenden die Klausurarbeit gemäß § 10 Abs. 2 gemeinsam; liegt der Fall des Abs. 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung für den Teil der Klausurarbeit vorgenommen, der dem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile.

(6) In den Fachprüfungen des Grundstudiums kann sich der Prüfling vor einer Festsetzung der Note "nicht ausreichend" nach der zweiten Wiederholung eines Prüfungsversuchs einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen; die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Klausurarbeit auf Antrag des Prüflings statt. Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüfenden der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Fachprüfungen entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Fachprüfung festgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 3 finden in den Fällen des § 12 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.

§ 17

Mündliche Prüfungen; Präsentation mit Kolloquium

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Person geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die prüfende Person die Beisitzenden oder die anderen Prüfenden zu hören.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht bei der Meldung zur Prüfung widersprochen wird. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Durchführung einer Präsentation mit anschließendem Kolloquium mit der Ausnahme, dass hierbei der Prüfling auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern geprüft werden kann. Präsentation und Kolloquium dienen der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, in Studienarbeiten eine Aufgabe zu lösen, die Ergebnisse der Studienarbeiten mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und das entsprechende Wissen anzuwenden.

§ 18

Freiversuch

- (1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit bis zu dem in der Anlage 1 festgesetzten Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht in den in § 12 Abs. 3 genannten Fällen. Beantragt die oder der Studierende in einem Semester die Zulassung zu mehr als einer Fachprüfung in einem Wahlprüfungsfach, ist als Voraussetzung für die Gewährung des Freiversuchs die Reihenfolge i.S. der Anlage 1 bei der Anmeldung verbindlich festzulegen.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehr-

veranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.
- (5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
- (6) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese Note bei der Bildung der Gesamtnote gem. § 32 Abs. 2 berücksichtigt.

III. Leistungsnachweise

§ 19

Ziel, Form und Durchführung

- (1) Ein Leistungsnachweis (benotet oder unbenotet) ist eine Bescheinigung über eine nach dieser Diplomprüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung geforderte, auf jeweils einer individuell erkennbaren Leistung beruhende Studienleistung, die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist. Zulässige Prüfungsformen sind insbesondere Klausurarbeiten, Präsentation mit Kolloquium, Referate, Studienarbeiten, mündliche Prüfungen, Entwürfe, oder Praktikumsberichte. Die Form wird im Einzelfalle von dem für die Veranstaltung zuständigen Lehrenden festgelegt und zu Beginn des Semesters bekanntgegeben.
- (2) § 15 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.
- (3) Ein Leistungsnachweis ist erbracht, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

IV. Grundstudium

§ 20

Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung schließt den ersten Studienabschnitt (Grundstudium) ab. Sie besteht aus den Fachprüfungen des Grundstudiums.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfungen bestanden und die Leistungsnachweise und Testate erbracht wurden.
- (3) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die in den Fachprüfungen erzielten Noten sowie die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung. § 32 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 21

Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Testate

- (1) In folgenden fünf Fächern sind Fachprüfungen abzulegen:
 1. Grundlagen der Baukonstruktion
 2. Bauchemie/Baustofflehre
 3. Grundlagen der Gestaltung
 4. Grundlagen Entwerfen
 5. TragwerkslehreAls Zulassungsvoraussetzungen sind in allen Fächern jeweils ein Testat gemäß § 13 Abs. 4 zu erbringen.
- (2) Ein Leistungsnachweis gemäß § 19 ist in dem Fach „Grundlagen Freihandzeichnen“ zu erbringen.
- (3) In folgenden Fächern ist die Teilnahme an Übungen oder Praktika durch Testate nachzuweisen:
 1. Darstellende Geometrie
 2. CAD für Architekten
 3. Einführung in die Baugeschichte
- (4) Alle abzuleistenden Prüfungen sind in der Anlage 2 (Prüfungsplan) dargestellt.

V. Hauptstudium

§ 22

Prüfungen im Studiengang Architektur

- (1) In folgenden 13 Fächern sind Fachprüfungen gemäß § 13 ff. abzulegen:
 1. Entwerfen 1

2. Entwerfen 2
3. Baukonstruktion
4. Städtebau
5. Baubetriebslehre
6. Innenraumgestaltung
7. Baugeschichte
8. Technischer Ausbau
9. Ingenieurhochbau
10. - 13. vier Wahlprüfungsfächer aus dem Katalog gemäß Anlage 2.

- (2) In folgenden fünf Fächern ist jeweils ein Leistungsnachweis gemäß § 19 zu erbringen:
 1. Darstellungstechniken/Freihandzeichnen
 2. Bauphysik
 3. - 5. drei Wahlprüfungsfächer aus dem Katalog gemäß Anlage 2, ausgenommen die Fächer, die bereits unter Abs. 1 Nr. 10. - 13. gewählt wurden.
- (3) In folgenden 14 Fächern sind Testate gem. § 13 Abs. 4 zu erbringen:
 1. Darstellungstechniken/Freihandzeichnen
 2. Öffentliches Baurecht
 3. Entwerfen 1
 4. Entwerfen 2
 5. Baukonstruktion
 6. Städtebau
 7. Baubetriebslehre
 8. Innenraumgestaltung
 9. Baugeschichte
 10. Technischer Ausbau
 11. Ingenieurhochbau
 - 12.-14. drei Wahlprüfungsfächer aus dem Katalog gemäß Anlage 2, ausgenommen die Fächer, die bereits unter Abs. 1 Nr. 10. - 13. und Abs. 2 Nr. 3. - 5. gewählt wurden.
- (4) Alle abzuleistenden Prüfungen sind in der Anlage 2 (Prüfungsplan) dargestellt.

§ 23

Schwerpunktbildung im Wahlprüfungsbereich

- (1) Ein Schwerpunkt im Wahlprüfungsbereich liegt vor und wird im Diplomzeugnis vermerkt, wenn drei der vier Fachprüfungen nach § 22 Abs. 1, Nr. 10. - 13. sowie ein Leistungsnachweis nach § 22 Abs. 2, Nr. 3. - 5. aus dem Katalog des Schwerpunktes nach den Abs. 2 bis 4 abgelegt werden.
- (2) Für den Schwerpunkt „Entwurf“ sind die zugeordneten Wahlprüfungsfächer im Katalog Anlage 2 aufgeführt.
- (3) Für den Schwerpunkt „Bauausführung“ sind die zugeordneten Wahlprüfungsfächer im Katalog Anlage 2 aufgeführt.
- (4) Für den Schwerpunkt „Bauen im Bestand/Bauschadensverhütung“ sind die zugeordneten Wahlprüfungsfächer im Katalog Anlage 2 aufgeführt.

VI. Praxissemester und Auslandsstudiensemester

§ 24

Praxissemester

- (1) Im Studiengang Architektur ist eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens 20 Wochen (Praxissemester) integriert.
- (2) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit der Architektin oder des Architekten durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Büros und Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (3) Das Praxissemester wird nach Maßgabe der Studienordnung frühestens im fünften Semester abgeleistet und unterliegt den Regelungen der Hochschule.
- (4) Auf Antrag wird zum Praxissemester zugelassen, wer drei Semester studiert, die Diplomvorprüfung und die Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Hauptstudiums, die nach der Studienordnung und dem Studienverlaufsplan in der Regel zum Ende des 3. Semesters abgeschlossen sein sollen, bis auf je eine bestanden hat. Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.
- (5) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von dem für die Begleitung zuständigen Mitglied der Professorenschaft bescheinigt, wenn die Studierenden
 1. ein positives Zeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit vorlegen,
 2. die berufspraktischen Tätigkeiten dem Zweck des Praxissemesters entsprechend ausgeübt und die ihnen übertragenen Arbeiten zufrieden-

denstehend ausgeführt haben; das Zeugnis der Ausbildungsstätte ist dabei zu berücksichtigen.

- (7) Das Nähere regelt die Studienordnung.

§ 25

Auslandsstudiensemester

- (1) Anstelle des Praxissemesters kann ein Studiensemester an einer ausländischen Hochschule absolviert werden. § 24 Abs. 1, 3 und 4 gelten entsprechend. Zusätzliche Voraussetzung für die Zulassung zum Auslandsstudiensemester ist der Nachweis eines Studienplatzes an einer ausländischen Hochschule im Fach Architektur.
- (2) Zur Anerkennung des alternativen Studiensemesters an der Hochschule sind nachzuweisen
1. 16 Semesterwochenstunden Studium und
 2. zwei anerkannte Studienleistungen nach Wahl.

VII Diplomarbeit und Kolloquium

§ 26

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist in der Regel eine eigenständige Bearbeitung:
1. eines Entwurfes mit einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung.
 2. einer Untersuchung mit einer konstruktiven, experimentellen oder einer anderen ingenieurmäßigen Aufgabenstellung und einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung.
 3. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine schriftliche Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein.
- Der Umfang der Diplomarbeit soll 60 Textseiten nicht überschreiten. Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, EDV-Programme, Meßprotokolle, Fotos und ähnliches sind hierin nicht enthalten.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jeder prüfenden Person, die die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 erfüllt, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 7 Abs. 1 mit der Betreuung bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Diplomarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann.
- (3) Für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass sie oder er rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 27

Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer
1. die Diplom-Vorprüfung gemäß § 20 bestanden hat,
 2. die Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfungen des Hauptstudiums gemäß § 14 Abs. 1 und 3 erfüllt, und
 3. die Fachprüfungen des Hauptstudiums mit Ausnahme einer Fachprüfung, die sich nicht auf ein Fach beziehen darf, das vom Thema der Diplomarbeit wesentlich berührt wird, bestanden hat,
 4. die Leistungsnachweise gemäß § 20 und
 5. die Testate gemäß § 13 Abs. 4 erbracht hat
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit und zur Ablegung der Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Diplom-Vorprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfende Person zur Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit ohne Wiederholungsmöglichkeit als 'nicht ausreichend' bewertet worden ist oder eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 28

Abgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

- (1) Die Abgabe und die Festlegung der Bearbeitungszeit der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Als Zeitpunkt der Abgabe gilt der Tag, an dem das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses das mit der betreuenden Person festgelegte Thema der Diplomarbeit der Kandidatin oder dem Kandidaten bekanntgibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Abgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit) beträgt höchstens drei Monate, bei einem empirischen Thema höchstens 4 Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die die Diplomarbeit betreuende Person soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.
- (4) § 15 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.

§ 29

Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Diplomarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit - der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Personen zu bewerten, von denen eine die Diplomarbeit betreut haben soll. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 26 Abs. 2 Satz 2 muß sie der Professorenschaft angehören. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als 'ausreichend' oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten 'ausreichend' oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

§ 30

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit und ist selbstständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.
- (2) Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt nur, wenn

1. die in § 27 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung oder die Zulassung gemäß § 71 Abs. 2 HG jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium,
2. alle Fachprüfungen bestanden sind,
3. die Diplomarbeit mindestens als "ausreichend" bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Die Zulassung zum Kolloquium kann auch bereits bei Meldung zur Diplomarbeit (§ 27 Abs. 2) beantragt werden; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 27 Abs. 4 entsprechend.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 17) durchgeführt und von den Prüfenden der Diplomarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 29 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Diplomarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert höchstens fünfundvierzig Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im übrigen die für mündliche Fachprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

VII. Ergebnis der Diplomprüfung; Zusatzfächer

§ 31

Ergebnis der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Fachprüfungen bestanden, die vorgeschriebenen Leistungsnachweise und Testate erbracht sowie die Diplomarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens als ausreichend bewertet worden sind.
- (2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen als 'nicht ausreichend' bewertet worden ist oder als 'nicht ausreichend' bewertet gilt. Über die nicht bestandene Diplomprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 11 Absatz 5 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag wird nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, dass die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

§ 32

Zeugnis, Gesamtnote

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der erbrachten Fachprüfungen, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung und außerdem die erbrachten Leistungsnachweise (benotet oder unbenotet) und gegebenenfalls der Schwerpunkt im Wahlprüfungsbereich.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Absatz 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrundegelegt:

Diplomarbeit	dreifach
Kolloquium	einfach
Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen	zwölfmal
- (3) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 33

Zusatzfächer

- (1) Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Fachprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn die Studierenden aus einem Katalog von Wahlprüfungsfächern mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählen und durch Fachprüfungen abschließen. In diesem Fall gelten die zuerst abgelegten Fachprüfungen als die vor-

geschriebenen Prüfungen, es sei denn, dass sie vor der ersten Prüfung etwas anderes bestimmt haben.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 34

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Diplomanden auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Fachprüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 35

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 31 Absatz 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 31 Absatz 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 31 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 31 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 36

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. September 2002 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die bislang geltende Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur an der Fachhochschule Bielefeld außer Kraft. Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf die Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2002/2003 ihr Studium im Studiengang Architektur an der Fachhochschule Bielefeld aufgenommen haben. Studierende, die vor dem Wintersemester 2002/2003 ihr Studium aufgenommen haben, studieren nach der bisher geltenden Prüfungsordnung, es sei denn, sie beantragen unwiderruflich die Anwendung dieser Diplomprüfungsordnung.
- (3) Für Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 2 Satz 2 gestellt und ihr Studium nicht bis zum 28.02.2007 abgeschlossen haben, gilt dann diese Diplomprüfungsordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Architektur und Bauingenieurwesen vom 02.07.2002 und der Genehmigung des Rektorates der Fachhochschule Bielefeld vom 07.08.2002.

Bielefeld, den 07.08.2002

Anlage 1 - DPO Architektur

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff
Rektorin

Zeitpunkt der Fachprüfungen für den Freiversuch gemäß § 18

Fach	Semester
Entwerfen 1	4.
Entwerfen 2	7.
Baukonstruktion	6.
Städtebau	7.
Baubetriebslehre	7.
Innenraumgestaltung	6.
Baugeschichte	7.
Technischer Ausbau	6.
Ingenieurhochbau	6.
1. Wahlprüfungsfach gem. § 22 Abs. 1 Nr. 10. – 13.	4.
2. Wahlprüfungsfach gem. § 22 Abs. 1 Nr. 10. – 13.	6.
3. Wahlprüfungsfach gem. § 22 Abs. 1 Nr. 10. - 13.	7.
4. Wahlprüfungsfach gem. § 22 Abs. 1 Nr. 10. - 13.	7.

Anlage 2 - DPO Architektur

Prüfungsplan

	Testat	FP	LN
Grundstudium			
Grundlagen der Baukonstruktion	x	x	
Bauchemie/Baustofflehre	x	x	
Darstellende Geometrie	x		
CAD für Architekten	x		
Grundlagen Freihandzeichnen			x
Grundlagen der Gestaltung	x	x	
Grundlagen Entwerfen	x	x	
Einführung in die Baugeschichte	x		
Tragwerkslehre	x	x	
Hauptstudium			
Darstellungstechniken / Freihandzeichnen	x		x
Öffentliches Baurecht	x		
Bauphysik			x
Entwerfen 1	x	x	
Entwerfen 2	x	x	
Baukonstruktion	x	x	
Städtebau	x	x	
Baubetriebslehre	x	x	
Innenraumgestaltung	x	x	
Baugeschichte	x	x	
Technischer Ausbau	x	x	
Ingenieurhochbau	x	x	

Katalog der Wahlprüfungsfächer gem. § 22 Abs. 1 mit Zuordnung zu den Schwerpunkten gem. § 23

Wahlprüfungsfächer		Schwerpunkt		
		Entwurf	Bauausführung	Bauen im Bestand / Bauschadensverhütung
Altbausanierung/Denkmalpflege	Aus diesem Fächerkatalog sind vier Fachprüfungen, drei Leistungsnachweise und drei Testate zu wählen.			X
Arbeitssicherheit			X	
Architektur-Fotografie		X		
Architektur- und Entwurfstheorie	Fächer, die bereits als Fachprüfung gewählt wurden, können nicht als Leistungsnachweis oder Testat gewählt werden,	X		
Baufaufnahme				X
Bauchemie/Baustofflehre			X	X
Baukonstruktion Sondergebiete		X	X	
Bauphysik Sondergebiete		X		
Bautenschutz			X	X
CAD Sondergebiete/Visualisierung		X		
Gebäudelehre Sondergebiete		X	X	
Kostenrechnung			X	
Ökologisches Bauen		X		X
Planen im Bestand			X	
Projektentwicklung	Fächer, die bereits als Leistungsnachweis gewählt wurden, können nicht als Fachprüfung oder Testat gewählt werden.	X		
Projektsteuerung			X	
Sanierungsmaßnahmen				X
Sonderthemen Frauenforschung im Bauwesen	Fächer, die bereits als Testat gewählt wurden, können nicht als Fachprüfung oder Leistungsnachweis gewählt werden.	X		
Städtebau Sondergebiete		X		
Technischer Ausbau Sondergebiete			X	X
Tragwerkslehre Sondergebiete		X		
Vermessungskunde			X	

Ein Schwerpunkt im Wahlprüfungsbereich liegt vor und wird im Diplomzeugnis vermerkt, wenn drei der vier Fachprüfungen nach § 22 Abs. 1, Nr. 10. -13. DPO sowie ein Leistungsnachweis nach § 22 Abs. 2, Nr. 3. - 5. DPO aus dem Katalog des Schwerpunktes nach § 23 Abs. 2 bis Abs. 4 DPO abgelegt werden